



**Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektion (WEU)**

Amt für Wald und
Naturgefahren (AWN)

Kontaktstelle:

Abteilung Fachdienste und
Ressourcen
Laupenstrasse 22
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
[Website](#)

BSIG-Nr. 8/811.811/3.1

21.08.2025

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
-
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Bestattungen von Kremationsasche im Wald

1. Ausgangslage

Immer mehr Menschen entscheiden sich für eine Bestattung ihrer sterblichen Überreste ausserhalb von Friedhöfen. Unter anderem ist der Wald ein sehr beliebter Bestattungsort. Derartige Bestattungen werden vermehrt auch gewerbsmässig angeboten.

Im Kanton Bern sind Beisetzungen von Urnen oder offener Kremationsasche unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften ausserhalb von Friedhöfen zulässig (Art. 5 Abs. 2 Bestattungsverordnung, BSG 811.811). Umweltrechtliche Vorschriften finden sich unter anderem im Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0).

2. Bestattungen im Wald

Die *individuelle Bestattung* von Kremationsasche im Wald ist bewilligungsfrei. Allerdings darf die Asche nur ohne Gefäss/Urne vergraben oder verstreut werden. Bestattungen sollen nicht in Waldreservaten und Naturschutzgebieten vorgenommen werden.

«*Organisierte*» Bestattungen, also die Beisetzung mehrerer Kremationsaschen an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet im Wald (z. B. in einem FriedWald® oder in einem bezeichneten Bestattungswald) brauchen eine Bewilligung «für eine nachteilige Nutzung». Nachteilige Nutzungen sind im WaG in Art. 16 und in der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) in Art. 14 Abs. 2 geregelt. Weiter regelt ein internes kantonales Kreisschreiben des Amts für Wald und Naturgefahren (KS 8.9/2) die Bestattungen im Wald. Gesuche für nachteilige Nutzungen sind bei der Waldabteilung einzureichen. Die Waldabteilung legt das Gesuch den betroffenen Fachstellen des Kantons und der Gemeinde vor. Sie publiziert das Gesuch und legt es öffentlich auf. Die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung wird bei entsprechenden Voraussetzungen durch die zuständige Waldabteilung erteilt.

Organisierte Bestattungen können nur an geeigneten Waldstandorten stattfinden, wo sie die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen. Das Einverständnis der Waldeigentümerin ist Voraussetzung. Nicht geeignet sind Waldreservate und Naturschutzgebiete. Das Ausbringen oder Verstreuen von Kremationsasche ist auf 2 Einheiten pro Are (10 x 10 m) innerhalb von 10 Jahren beschränkt. Besondere Regelungen für bereits bestehende Bestattungswälder bleiben vorbehalten.

An den Standorten von Bestattungen im Wald dürfen keine Grabmale oder Tafeln angebracht, kein Grabschmuck (Blumen, Kerzen, Bilder, etc.) aufgestellt oder hingelegt, keine Begehungswege oder Ruhebänke erstellt sowie keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Das Areal darf nicht

abgesperrt und nicht gekennzeichnet werden. Grössere Abdankungsfeiern sind im Waldareal nicht zulässig. Waldwege dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.